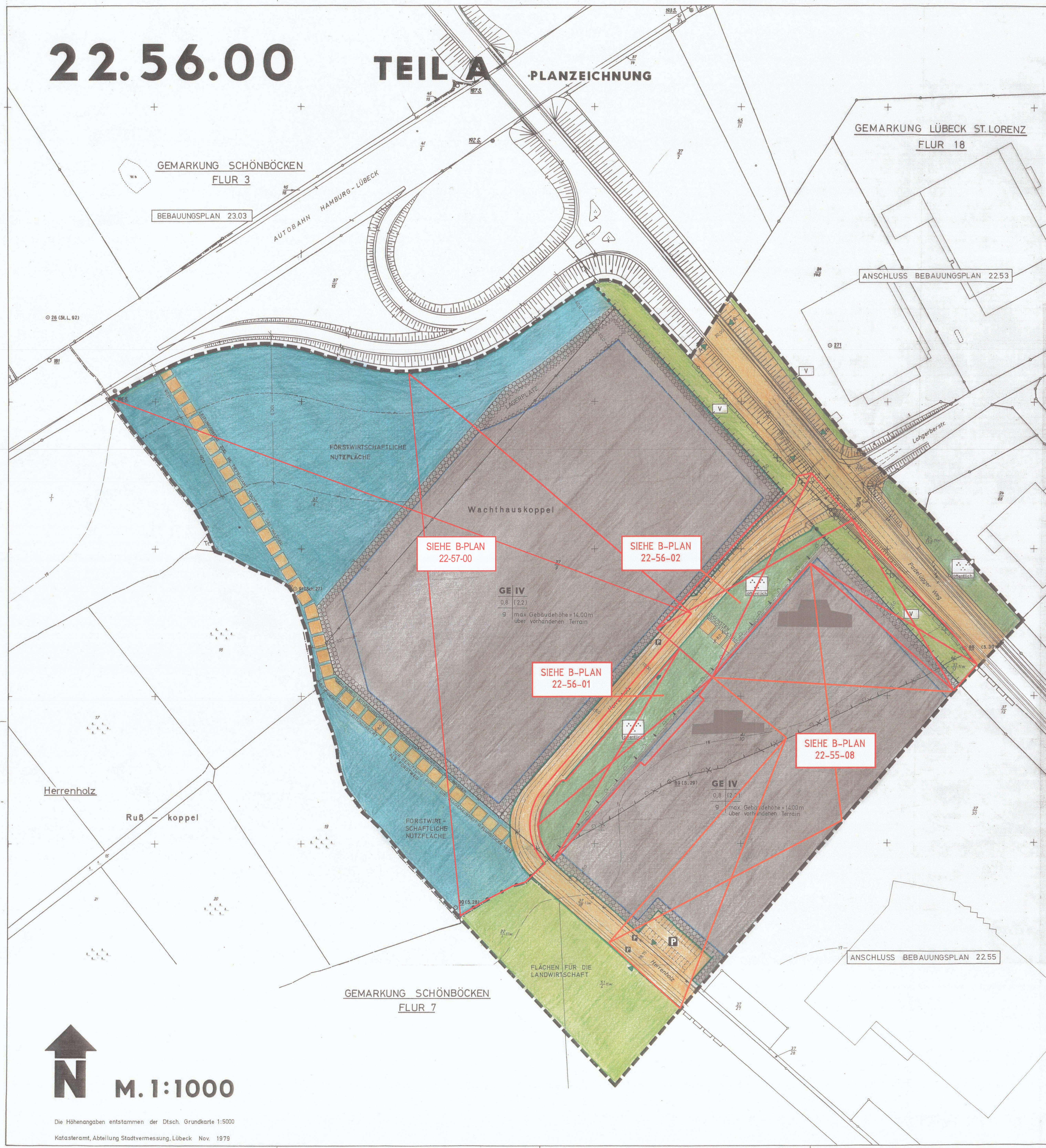


22.56.00

TEIL A PLANZEICHNUNG

TEIL B TEXT

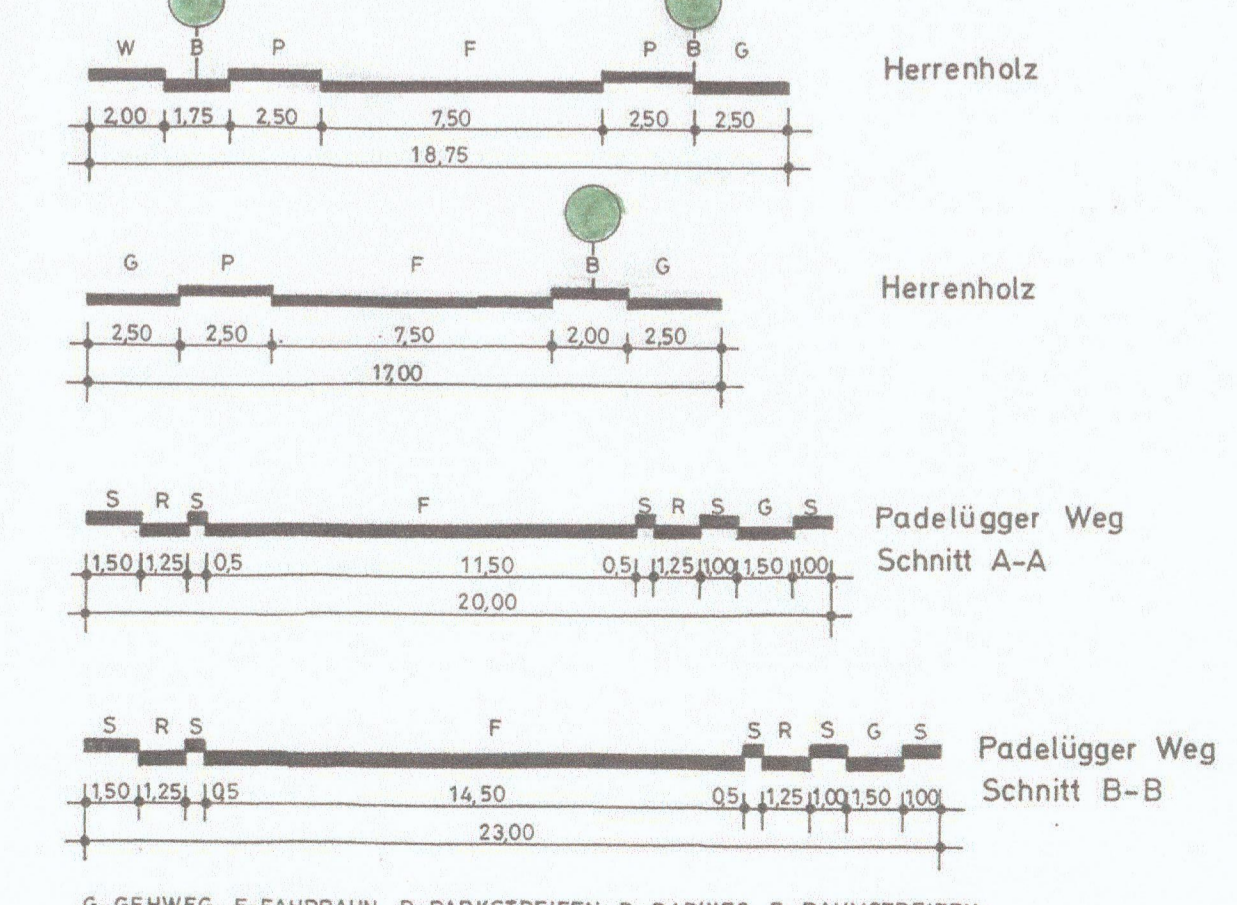


ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE	PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN					
WS	Kleinsiedlungsgebiete	§ 2 BauNVO	TF	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1)1 BBOuG
WB	Reine Wohngebiete	§ 3	TF	Öffentl. Parkflächen	
WA	Allgem. Wohngebiete	§ 4	TF	Straßenbegrenzung	
WB	Besondere Wohngebiete	§ 4	TF	Straßenbegrenzung	
MD	Dorfgebiete	§ 5	TF	Straßenbegrenzung	
M	Mischgebiete	§ 6	TF	Straßenbegrenzung	
MX	Kerngebiete	§ 7	TF	Straßenbegrenzung	
G	Gewerbegebiete	§ 8	TF	Straßenbegrenzung	
IG	Industriegebiete	§ 9	TF	Straßenbegrenzung	
SO	Sondergebiete (Erhaltung)	§ 10	TF	Straßenbegrenzung	
SO	Sonstige Sondergebiete	§ 11	TF	Straßenbegrenzung	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1)1 BBOuG					
z.B. III	als Höchstgrenze	Tr. H. Trauhöhe			
z.B. IV	zur Grenze	Fk. Fronthöhe			
z.B. O4	Grundflächenzahl	Gf. Grundfl. bau A			
z.B. (D7)	Geschäftlichkeitszahl	Gf. Geschäftl.			
z.B. (D)	Baumassenzahl	Bf. Baumass.			
BAUWEISE, BAULINE, BAUGRENZE					
o	Offene Bauweise	§ 9 (1)24 BBOuG			
o	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig	§ 9 (1)23 BBOuG			
o	nur Hausgruppen zulässig				
o	nur Einzelhäuser zul.				
o	nur Doppelhäuser zul.				
o	Gesch. Bauweise				
o	Zwischenbauweise				
o	Dachgeschoss				
o	abwärtshängende Bauweise				
BAU ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1)5 BBOuG					
	Flächen für den Gemeinbedarf				
	Verwaltungsgebäude				
	Schule				
	Krankenhaus				
	Kinder- u. Jugendheim				
	Post				
	Kirche				
	Schulraum				
	Feuerwehr				
	Alterheim				
WASSERFLÄCHEN § 9 (1)16 BBOuG					
	Wasserflächen, Hüfen				
	Flächen für Spielplätze und Garagen				
	St. Spielplätze				
	Ga. Garagen				
	1. Ebene				
	2. Ebene				
	sonstige				
	Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen				
	Flächen für Aufschüttungen				
	Flächen für Abgrabungen				
SONSTIGES					
	Flächen für Land- u. Forstwirtschaft				
	Flächen für die Landwirtschaft				
	Flächen für die Forstwirtschaft				
	Flächen für Erwerbszwecke				
	Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen				
	Flächen für Aufschüttungen				
	Flächen für Abgrabungen				
KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN AUS ANDEREN GESETZEN § 9 ABS. 6 BBOuG					
	40 m. Bereich an Autobahnen gem. § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz				
	100 m. Bereich an Autobahnen gem. § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz				
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER					
	Flurstücksgrenze				
	Fluggrenze				
	Gemarkungsgrenze				
	Kantengrenze				
	Eigentumsgrenze				
	In Aussicht genommene Grenze				
	Wegfallende Grenze				
	Vorhandene Gebäude				
	Wegfallende Gebäude				
	Höhe über NN				
	Hansestadt Lübeck				
	Sichtwinkel				
	Grenze d. Anst. B.-Fläche				
	Wegfallender Knick				
	Wegfallende Grenze gem. § 9 Abs. 2 BBOuG				

- Grundstücksein- und -ausfahrten**
Für die Erschließung der Gewerbegrundstücke kann das festgesetzte Anpflanzungsgebot in einer Breite von max. 5,00 m unterbrochen werden, die Grundstück sind max. 2 Zufahrten zulässig (§ 31 (1) BBOuG).
- Anpflanzungsgebot**
Auf den in der Planzeichnung mit einem Pflanzgebot festgesetzten Flächen sind die in Folgenden aufgeführten Sträucher - in Gruppen von mindestens 5 Stück einer Art - zu pflanzen. Alle 15 laufende Meter ist eine der mit X gekennzeichneten Arten zu pflanzen (§ 9 (1) Ziff. 25 a und b BBOuG).
 - Hasel - Corylus avellana
 - Schlehdorn - Prunus spinosa
 - Heibuche - Carpinus betulus
 - Brombeere - Rubus, ca. 20 häufigere Arten.
 - Traubenkirsche - Prunus padus
 - Hundstose - Rosa canina
 - Filzrose - Rosa tomentosa
 - Pfaffenhütchen - Eonymus europaeus
 - Schneeball - Viburnum opulus
 - Bergahorn - Acer pseudoplatanus
 - Feldahorn - Acer campestris
 - Weindorn - Crataegus div. spec.
 - Kornelkirsche - Cornus mas
 - X Weiden - Salix div. spec.
 - X Rotbuche - Fagus sylvatica
 - Eberesche - Sorbus aucuparia
 - Traubeneiche - Quercus robur
 - Vogelkirsche - Prunus avium
- Anpflanzung von Alleebäumen**
Die innerhalb des Baumstreifens bzw. auf der Grenze zwischen Parkstreifen und Gehweg festgesetzten Bäume (siehe Straßenprofile) sind in einem Abstand von max. 25,0 m zu pflanzen (§ 9 (1) Ziff. 25 a und b BBOuG).

STRASSENPROFILE



SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 22.56.00 HERRENHOLZ NORD

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBOuG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz zur Bereinigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsverfahren im Städtebau vom 6. Juli 1978 (BGBl. I S. 2449) [mit baugesetzlichen Festsetzungen zusätzlich § 11 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVBl. Schl.-H. S. 141)], zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1979 (GVBl. Schl.-H. S. 263), i. V. m. § 1 des Gesetzes über baugesetzliche Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVBl. Schl.-H. S. 245)] wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 23. 10. 1981 ein Bebauungsplan über den Bebauungsplan Nr. 22.56.00 für das Gebiet Herrenholz Nord bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22.56.00, Lübeck, den 2. 4. 1982 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBOuG mit Erlaß des Innenministers vom 3. 3. 1982, Az.: IV 810-512.113-3 (22.56.00) erteilt.

Die Erhaltung des Aufstellsortes wurde mit Erlaß des Innenministers vom 3. 3. 1982, Az.: IV 810-512.113-3 (22.56.00) erteilt. Diese Satzung wird hiermit ausgesetzt. L.S. GEZ. DR. KNÜPPEL, Der Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBOuG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 21. 5. 1970. Lübeck, den 17. 12. 1981. Der Senat der Hansestadt Lübeck, Stadtplanungsausschuss. L.S. GEZ. SCHMIDT, GEZ. FRIEDRICH (SCHMIDT), (FRIEDRICH)

Der katastralmäßige Bestand am 28. 11. 1980 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Lübeck, den 20. 11. 1981. Katasteramt. L.S. GEZ. SPIERMANN

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22.56.00, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16. 7. 1981 bis zum 17. 8. 1981 nach vorheriger am 3. 7. 1981 abgehaltener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungstermin geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen. Lübeck, den 17. 12. 1981. Der Senat der Hansestadt Lübeck, Stadtplanungsausschuss. L.S. GEZ. FRIEDRICH (FRIEDRICH)

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 23. 10. 1981 gebilligt. Lübeck, den 17. 12. 1981. Der Senat der Hansestadt Lübeck, Stadtplanungsausschuss. L.S. GEZ. FRIEDRICH (FRIEDRICH)

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 26. 4. 1982 mit der bewirkt. Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Einmündigkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden. Lübeck, den 4. 5. 1982. Der Senat der Hansestadt Lübeck, Stadtplanungsausschuss. L.S. GEZ. FRIEDRICH (FRIEDRICH)



Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000
Katasteramt, Abteilung Stadtvermessung, Lübeck, Nov. 1979